

1. Allgemeines

Die nun folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und der CaPro GmbH als Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge bezüglich Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Wartung und Service von Hard- und Software sowie Verkauf von Hardware im Bereich der Kommunikations-, und Netzwerk- und Sicherheitstechnik mit und ohne dazugehörige Software. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden. Sie verpflichten beide Vertragsteile nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Lieferung

2.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, dass der Auftraggeber einen gesondert verrechneten Transport- und Versicherungskostenbeitrag zur Lieferung frei Haus bezahlt.

2.2 Teillieferungen sind möglich.

2.3 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer vorzubringen.

2.4 Sendungen an den Auftragnehmer werden grundsätzlich nur frei akzeptiert, bei unfreien Sendungen behält sich der Auftragnehmer die Annahmeverweigerung vor.

2.6 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

3. Leistungsfristen und Termine

3.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung garantiert worden ist.

3.2 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

3.3 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden dadurch notwendige Überstunden und/oder die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten dem Auftraggeber verrechnet.

3.4 Wird ein schriftlich zugesagter Liefertermin durch Verschulden des Auftragnehmers um mehr als 6 Wochen überschritten und wird eine vom Auftraggeber danach schriftlich zu setzende Nachfrist von weiteren 6 Wochen ebenso durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Brief vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder unterbrochen, so werden - auch garantierte - vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben, sofern die Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht durch Umstände verschuldet worden sind, die der Auftragnehmer selbst zu vertreten hat. Trifft dem Auftragnehmer kein Verschulden hat der Auftraggeber alle, durch die Verzögerungen oder Unterbrechungen auflaufenden Mehrkosten zu tragen; der Auftragnehmer kann seine jeweils bereits erbrachten Leistungen mittels Teilrechnungen fällig stellen.

3.6 Sollte der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung für die Beseitigung der Verzögerung gemäß 3.5 verursachenden Umstände nicht sorgen, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die für die Leistungsausführung bereitgestellten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen; im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung sind jene Materialien und Geräte, über die der Auftragnehmer anderweitig verfügt hat, von ihm innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachzuschaffen.

3.7 Wird aus Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Leistungsausführung verzögert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen 3% Prozent des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, ohne dass dies die Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme und Zahlungen beeinträchtigt.

4. Beschränkungen des Leistungsumfanges

4.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sowohl Leistungsumfang als auch Kompatibilität der ihm vom Auftragnehmer gelieferten Hard- und Software begrenzt ist. Wenn nicht anders angegeben sind im Lieferumfang keine Einweisungen oder Einschulungen inkludiert. Auf Anfrage sind dazu Preise erhältlich.

4.2 Fehlfunktionen bei Alarmanlagen in Form von Fehl- und/oder Täuschungsalarmen, ausgelöst insbesondere durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung, können nicht ausgeschlossen werden.

4.3 Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes usw. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

5. Leistungsausführung - Durchführung von Installationen

5.1 Der Auftragnehmer ist in keiner Weise verpflichtet, die Anweisungen des Auftraggebers hinsichtlich der Art der Vornahme von Installationen auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen. Die Eignung bereits vorhandener Installation hinsichtlich deren Art und Kapazität liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer trifft in diesen Punkten keinerlei Prüf- oder Warnpflicht.

5.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.

5.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

5.4 Die für die Leistungsausführung inklusiv des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

5.5 Für die sichere Verwahrung der vom Auftragnehmer oder dessen Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Auftraggeber verantwortlich; Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

6. Updates/Upgrades

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vom Hersteller bzw. Auftragnehmer vorgegebenen Update-Bestimmungen einzuhalten und Updates nur dann durchzuführen, wenn die Updatevoraussetzungen erfüllt sind. Verstößt der Auftraggeber gegen die lizenzrechtlichen Bestimmungen, wird dem Auftraggeber eine Nachbelastung in Höhe der preislichen Differenz zwischen Update- und Vollprodukt gestellt. Diese Nachbelastung ist prompt zur Zahlung fällig.

7. Preise, Arbeitszeit

7.1 Alle Preise verstehen sich in Euro und gelten exklusive Verpackung sowie, wenn nicht speziell anders vermerkt, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Erhöht sich der Fakturenpreis gegenüber dem Angebots-, bzw. Vertragspreis um mehr als 10%, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftrag ohne gegenseitige Schadenersatzansprüche zurückzutreten.

7.3 Die Stundenpreise exkl. USt. für Dienstleistungen in der Normalarbeitszeit (NAZ) sind folgendermaßen:

Systemtechniker	€ 119,00	Systemspezialist	€ 199,00
Anfahrtpauschale gültig für Wien und 40km Radius	€ 99,00		
Normalarbeitszeit (NAZ)	Montag – Donnerstag von 0800 – 1630 und Freitag von 0800 – 1400		
NAZ + 50%	Montag – Donnerstag von 0700 – 0800 und 1630 – 1900, Freitag 0700 – 0800 und 1400 – 1900		
NAZ + 100%	Übrige Zeiten		

7.4 Voraussetzungen, um ohne über die Pauschale hinausgehende Kosten die Anlage errichten zu können:

- Netzkabel (230V) und optionales Telefonkabel (POTS) liegen unmittelbar beim Standort der Zentrale. Eine eigene Absicherung mit C13A und unabhängigem FI-Schalter wird empfohlen.

- Die Verkabelung für Melder, Sirenen und anderen Teilen erfolgte bauseits nach unseren Angaben, wobei alle Kabel eindeutig an beiden Enden beschriftet (nummeriert) wurden. Ein Verteiler- bzw.

Verlegeplan mit allen Verteilerstellen liegt vor. Pro Kabellinie ist maximal ein Verteiler bzw. Splitzpunkt enthalten.

Wird eine der oben angeführten Bedingungen nicht erfüllt, so werden die notwendigen zusätzlichen Arbeiten nach Aufwand zu unseren Konditionen in Punkt 7.3 (Systemtechniker) verrechnet. Wenn dadurch ein weiterer Tag notwendig ist oder die Montage auf einen anderen Tag verschoben werden muss, wird zusätzlich eine Anfahrtspauschale verrechnet.

8. Zahlung

8.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind, so nicht anders vereinbart, inklusive Umsatzsteuer sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zu zahlen.

8.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung (Teilrechnung, Teilzahlung) zu legen.

8.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Rechnung gestellt und darüber hinaus Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.

8.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

8.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, alle dem Auftragnehmer entstehenden Kosten für die Forderungsbetreibung, insbesondere auch die Kosten eines konzessionierten Inkassobüros gemäß Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer 1993, begrenzt gem. BGBL 141/1996, sowie 12 % Verzugszinsen zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers, der Auftraggeber ist verpflichtet, im Falle des Zugriffs Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände den Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe aller erforderlichen Daten zu benachrichtigen. Alle mit der Freimachung der Gegenstände verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.2 Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Wartung, Pflege und Instandhaltung der gelieferten Ware Sorge zu tragen.

9.3 Für den Fall des Verkaufs der unter Eigentumsvorbehaltes des Auftragnehmers stehenden Gegenstände an Dritte tritt der Auftraggeber bereits jetzt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Gegenstände an einen Dritten erwachsenden Forderungen an den Auftragnehmer ab und verpflichtet sich, einen auf die Abtretung der Forderung hinweisenden Vermerk in seinen Büchern anzubringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich für diesen Fall, über Aufforderung des Auftragnehmers den Drittschuldner von der erfolgten Abtretung unverzüglich zu verständigen.

10. Garantieleistungen

10.1 Hardware - Die in der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers angeführten Garantienzeiten erstrecken sich nicht auf jene Teile, die infolge ihres normalen Gebrauches verschleifen und regelmäßig erneuert werden müssen. Zum Beispiel sind Batterien, Akkus, Druckköpfe von der Garantie ausgenommen. Mängel sind innerhalb der Garantiezeit unverzüglich nach Auftreten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum unserer Rechnung.

10.1.2 Der Anspruch auf Garantiegewährung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen am Garantieobjekt von Personen vorgenommen werden, die nicht dem Technischen Kundendienst des Auftragnehmers angehören bzw. von diesem autorisiert sind oder bei Wechsel des Besitzers des Garantieobjektes. Während laufender Garantieansprüche erfolgt die Reparatur ohne Verrechnung von Lohn- und Materialkosten.

10.1.3 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren nachgekommen ist.

10.1.4 Über die vereinbarte Garantieleistung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

10.2 Software - Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für Softwareprodukte und keine Haftung für den Ersatz von bestimmten, zufälligen Dauer- oder Folgeschäden, die mit der Anwendung eines

Softwareprogramms zusammenhängen. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Mängel wegen Beschaffenheit von Lieferungen sind in Fällen gesetzlicher bzw. vereinbarter Gewährleistung prompt nach Auftreten schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl jeweils ab Geschäftssitz kostenlose Mängelbehebung, kostenlosen Ersatz oder Gutschrift gegen Rückstellung der bemängelten Ware bzw. Stücke. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Etwaige Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Konfiguration einer Anlage / von Komponenten ist im Rahmen der Gewährleistung nicht gedeckt.

11.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Vergütung für Schäden, Kapital- und Zinsverluste, die durch Maschinenfehler und/oder Störungen, Lieferzeitüberschreitungen sowie durch Lieferzeit bei Ersatzteilen entstehen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

11.3 Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständnisses des Auftragnehmers und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

11.4 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Datensicherung bzw. Sicherung der Konfiguration der Anlage / Komponenten ist der Auftraggeber verantwortlich. Eine Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden durch Datenverluste wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Schadenersatz

12.1 Der Auftragnehmer haftet für von ihm verschuldete Schäden nur an Gegenständen, die dem Auftraggeber gehören und die der Auftragnehmer im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.

12.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann wenn beides unmöglich ist oder dies für den Unternehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Kunde eine Wandlung verlangen.

12.3 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weitergehenden Schadens einschließlich Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer ist grobes Verschulden oder Vorsatz anzulasten.

12.4 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

13. Produkthaftung

Ausdrücklich vereinbart wird, dass unter Bezugnahme auf §9 PHG eine Ersatzpflicht vom Auftragnehmer für Sachschäden, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung eines Produktes vom Auftragnehmer etwa erleiden sollte, einvernehmlich ausgeschlossen sind.

14. Referenzkunde

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, im Zuge von Marketingmaßnahmen (Unternehmensfolder, website...) des Auftragnehmers als Referenzkunde mit seiner Geschäftsbezeichnung und seinem Firmenlogo genannt zu werden. Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden.

15. Abtretung von Ansprüchen

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht und wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

17. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von den hier festgelegten Vertragsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen vom Auftraggeber wie vom Auftragnehmer firmenmäßig gezeichnet werden.

CaPro GmbH
Filmteichstraße 1 Haus 11
1100 Wien
office@capro.at - +43 (1) 229933-0
FN: 322145 v - Handelsgericht Wien - UID: ATU64705849
Änderungen, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.